



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Baiersbronn

vom 21. Oktober 1986 in der Fassung der Änderung vom 22. Januar 2002/25. März 2003/16. Dezember 2003/22. Mai 2007/21. März 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat am 21.10.1986/19.03.1991/30.05.1995/22.01.2002/25.03.2003/16.12.2003/22.05.2007/21. März 2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:



§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Die Durchschnittssätze betragen

a) bei einer Tätigkeit, die vor 18.00 Uhr beginnt

- | | |
|---|------------|
| • für 3 Stunden oder weniger | 25,-- Euro |
| • für mehr als 3 Stunden und nicht mehr als 6 Stunden | 45,-- Euro |
| • für mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 52,-- Euro |

b) bei einer Tätigkeit, die um 18.00 Uhr oder später beginnt

- | | |
|---|------------|
| • für 3 Stunden oder weniger | 12,50 Euro |
| • für mehr als 3 Stunden und nicht mehr als 6 Stunden | 22,50 Euro |
| • für mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 26,-- Euro |

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung einberechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung nach den in § 1 Abs. 2 festgelegten Durchschnittssätzen.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dienen, wird unabhängig von der Sitzungsdauer ein pauschales Sitzungsgeld von 15,00 € je anwesendem Fraktionsmitglied gezahlt.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Klosterreichenbach | 47 v.H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schwarzenberg | 43 v.H. |

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 – 2000 Einwohner,

- | | |
|---|----------|
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Röt | 42 v.H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Huzenbach | 42 v.H., |

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 700 – 1000 Einwohner.

- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.

- (4) Die mit dem Vorsitz der Bezirksbeiräte Beauftragten erhalten eine Auslagererstattung (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) nach § 19 Abs. 1 GemO, welche entsprechend § 19 Abs. 2 GemO in einem Durchschnittssatz von 10,00 €/Monat pauschaliert werden soll. Diese Erstattung wird zum Jahresende bzw. im Einzelfall auch zum Ende einer Amtszeit im Gesamtbetrag gezahlt.

§ 4 - Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (§ 3 Abs. 2) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 Km beträgt.
- (3) Für die Erstattung der Fahrtkosten nach § 5 des Landesreisekostengesetzes ist die Regelung für die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 entsprechend anzuwenden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Satzung vom 21. Oktober 1986 wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 24. Oktober 1986 öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 31. Oktober 1986 – Nr. 15-021.13 – die Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 19. März 1991 wurde § 1 neu gefasst.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 22. März 1991 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 10. April 1991 – Nr. 15-021.13 – die Änderung nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 01. April 1991 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 30. Mai 1995 wurde § 3 Abs. 2 neu gefasst.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 02. Juni 1995 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 07. Juni 1995 – Nr. 15-021.13 – die Änderungssatzung nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 22. Januar 2002 wurden § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Januar 2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 06. Februar 2002 – Nr. 13-021.13 – die Änderungssatzung mit Ausnahme der Einbeziehung der Bezirksbeiräte in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer b nicht beanstandet.

Dieser Beanstandung wurde durch Änderungssatzung vom 25. März 2003 Rechnung getragen.

Diese neuerliche Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 28. März 2003 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 19. Mai 2003 – Nr. 12-021.13 – die Änderungssatzung nicht beanstandet.

Diese beiden Änderungssatzungen treten am 01. Februar 2002 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 wurde § 3 Abs. 1 neu gefasst.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 19. Dezember 2003 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 07. Januar 2004 – Nr. 12-021.13 – die Änderungssatzung nicht beanstandet.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 22. Mai 2007 wurden in § 3 Abs. 2 und 3 neu gefasst.

In § 4 Abs. 1 wurde Satz 2 gestrichen, Abs. 2 Satz 1 wurde neu gefasst.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 11. Juni 2007 – Nr. S.2-021.13 – die Änderungssatzung nicht beanstandet.

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2007 in Kraft.

Durch Änderungssatzung vom 21. März 2017 wurde neu gefasst:

In § 3 Abs. 1 wurde der Satz eingefügt:

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dienen, wird unabhängig von der Sitzungsdauer ein pauschales Sitzungsgeld von 15,00 € je anwesendem Fraktionsmitglied gezahlt.

In § 3 wurde der Absatz 4 eingefügt:

Die mit dem Vorsitz der Bezirksbeiräte Beauftragten erhalten eine Auslagenerstattung (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) nach § 19 Abs. 1 GemO, welche entsprechend § 19 Abs. 2 GemO in einem Durchschnittssatz von 10,00 €/Monat pauschaliert werden soll. Diese Erstattung wird zum Jahresende bzw. im Einzelfall auch zum Ende einer Amtszeit im Gesamtbetrag gezahlt.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 24. März 2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 08. August 2017 die Änderungssatzung nicht beanstandet.

Diese Satzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.
